

Erläuterungen zur Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Brunnenmeister (Brunnenmeister- Befähigungsprüfungsordnung)

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Brunnenmeister (Brunnenmeister-Befähigungsprüfungsordnung) trat mit 1. Februar 2004 in Kraft und wurde 2014 teilnovelliert. Sie regelt den Inhalt und den Ablauf der Brunnenmeister-Befähigungsprüfung.

Die Novellierung der Brunnenmeister-Befähigungsprüfungsordnung erfolgt aus mehreren Gründen:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 130/2024 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Brunnenmeister-Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Brunnenmeister-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO.

Gemäß § 22 Abs. 1 GewO 1994 sind Befähigungsprüfungen entsprechend der für die Meisterprüfung vorgegebenen Struktur zu gestalten und müssen den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs. 1 GewO 1994 entsprechen. Abweichend von § 22 Abs. 1 können Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen eine andere inhaltliche Struktur bzw. andere Qualifikationsanforderungen aufweisen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationserfordernisse zur Berufsausübung sachlich gerechtfertigt ist (§ 22 Abs. 2 GewO 1994). In den Prüfungsordnungen sollen die Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, Bezug nehmen. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird mit der Novelle der Verordnung Rechnung getragen. Die Brunnenmeister-Befähigungsprüfungsordnung bezieht sich auf das NQR-Niveau 7.

Der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können. Die Gliederung der Brunnenmeister-Befähigungsprüfungsordnung berücksichtigt in jedem Modul jene Qualifikationsbereiche, durch die der Berechtigungsumfang entsprechend § 100 GewO 1994 bestimmt ist.

Der Qualifikationsstandard ist in Anlage 1 der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das reglementierte Gewerbe „Brunnenmeister“ in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Der Qualifikationsstandard ist in Anwendung auf die komplexen Projekte im Arbeitsbereich zu sehen.

Ebenso ist der Anlage 1 das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfung (mündlich und schriftlich), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und die Wiederholungsmöglichkeiten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Transparenz wird nach einmaliger Nennung des gesamten komplexen Gewerbertextes in weiterer Folge lediglich die Kurzform Brunnenmeister-Befähigungsprüfungsordnung verwendet.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe (Berufszweig Brunnenmeister), dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter:innen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe (Berufszweig Brunnenmeister), sondern auch Fachexpert:innen aus Ausbildung und Praxis (wie zB Prüfer:innen bei der Befähigungsprüfung) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

Besonderer Teil

Zu Prüfungsorganisation und Prüfungskommission:

Zu § 1 - Allgemeine Prüfungsordnung

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

Zu § 2 - Qualifikationsniveau

In der Prüfungsordnung wurde festgelegt, dass derart zu prüfen ist, dass sich die Qualifikationsanforderungen an folgenden Deskriptoren orientieren:

Die Absolvent:innen der Befähigungsprüfung sollen über hoch spezialisierte Kenntnisse (dazu zählen auch neueste berufsrelevante Erkenntnisse), die auch Grundlage für innovative Ansätze im jeweiligen Arbeitsbereich bzw. an der Schnittstelle verschiedener Arbeitsbereiche sind, spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten, die auch Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen ermöglichen sowie Kompetenz zur Leitung und Gestaltung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte, die neue strategische Ansätze erfordern (dazu zählen auch die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams), verfügen.

Der Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die Module 1 bis 3 der Befähigungsprüfung dar und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfungsordnung.

Zu § 3 - Gliederung und Durchführung

Zu Zusammensetzung der Prüfungskommission

Es erfolgt eine Angleichung an § 351 Abs. 1 und 2 und § 352a Abs. 2 GewO 1994.

Gemäß § 352a Abs. 2 GewO 1994 kann die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich in den Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der zu prüfenden Sachgebiete und von Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Arbeiten nähere Bestimmungen, unter anderem über die Zahl zusätzlicher Beisitzer:innen und die an diese Beisitzer:innen zu stellenden Anforderungen, erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Die Anforderungen für den/die weitere Beisitzer:in (gem. § 352a Abs. 2 Z 2 GewO) werden in § 3 Abs. 5 der Brunnenmeister-Befähigungsprüfungsordnung geregelt.

Diese müssen entweder eine der Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen - Studienrichtung Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Geowissenschaften oder Rechtswissenschaften auf NQR-Niveau 7 an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule oder die Brunnenmeister-Befähigungsprüfung abgeschlossen haben.

Zu Gliederung und Durchführung

Die Befähigungsprüfung besteht aus drei Modulen, die jeweils in mehrere Gegenstände gegliedert sind.

Modul 1 „Bautechnologie, Regeln der Bautechnik und der Berufsausübung – Schriftliche Prüfung“ ist in drei Qualifikationsbereiche gegliedert:

1. Entwickeln, Planen und Berechnen,
2. Praktische Ausführung und
3. Projektmanagement.

Der Qualifikationsbereich „Entwickeln, Planen und Berechnen“ umfasst die Gegenstände:

1. Tragwerkslehre und Tragwerkskonstruktion im Brunnenmeistergewerbe,
2. Brunnen- und Siedlungswasserbau,
3. Grundbau.

Der Qualifikationsbereich „Praktische Ausführung“ umfasst die Gegenstände:

1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitssicherheit,
2. Bauausführung und Vermessungstechnik im Brunnenmeistergewerbe und
3. Instandhaltung, Sanierung und Rückbau.

Der Qualifikationsbereich „Projektmanagement“ umfasst den Gegenstand „Projektmanagement“.

Modul 2 „Komplexe Projekte im Brunnenbau und Grundbau – Schriftliche Prüfung“ ist in vier Qualifikationsbereiche gegliedert:

1. Entwickeln, Planen und Berechnen,
2. Praktische Ausführung,
3. Projektmanagement und
4. Unternehmensführung.

Der Qualifikationsbereich „Planen und Berechnen“ umfasst den Gegenstand „Baukonstruktion und komplexe Projekte im Brunnenmeistergewerbe“.

Der Qualifikationsbereich „Praktische Ausführung“ umfasst den Gegenstand „Bauausführung und Kalkulation im Brunnenmeistergewerbe“.

Der Qualifikationsbereich „Projektmanagement“ umfasst den Gegenstand „Projektmanagement im Brunnenmeistergewerbe“.

Der Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ umfasst den Gegenstand „Unternehmensführung und Betriebsmanagement im Brunnenmeistergewerbe – schriftlich“.

Modul 3 „Komplexe berufliche Aufgaben – Mündliche Prüfung“ ist in vier Qualifikationsbereiche gegliedert:

1. Entwickeln, Planen und Berechnen,
2. Praktische Ausführung,
3. Projektmanagement und
4. Unternehmensführung.

Der Qualifikationsbereich „Planen und Berechnen“ umfasst den Gegenstand „Baupraxis in Entwicklung, Planung, Berechnung und Gutachtenerstellung“.

Der Qualifikationsbereich „Praktische Ausführung“ umfasst den Gegenstand „Praktische Bauausführung und Begutachtung“.

Der Qualifikationsbereich „Projektmanagement“ umfasst den Gegenstand „Praktisches Bauprojektmanagement und Begutachtung“.

Der Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ umfasst den Gegenstand „Unternehmensführung und Betriebsmanagement – mündlich“.

Zu Anwesenheit der Prüfungskommission

Zwecks Qualitätssicherung der Beurteilung durch die Prüfungskommission wurde festgelegt, wann wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

Das Modul 1 und Modul 2 erfordern nur insoweit die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidat:innen notwendig ist.

Das Modul 3 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Zu Anrechnungsmöglichkeiten

Die Anrechnungsmöglichkeiten wurden im § 3 Abs. 7 der Brunnenmeister-Befähigungsprüfungsordnung neu geregelt. Es werden tabellarisch gegliedert nach den einzelnen Gegenständen die jeweiligen anzurechnenden Ausbildungen angeführt.

Zu den einzelnen Modulen:

Die Gestaltung der einzelnen Module unterscheidet sich teilweise in Struktur und Aufbau von jener der Befähigungsprüfungsordnung 2004/2014 weshalb eine direkte Vergleichbarkeit nicht durchgehend gegeben ist. Insgesamt hat sich die Prüfungsdauer der Prüfungsordnung aus dem Jahr 2004/2014 von 51 Stunden und 40 Minuten auf insgesamt 107 Stunden verlängert. Zusätzlich kommt bei den mündlichen Prüfungen noch eine Vorbereitungszeit von insgesamt einer Stunde hinzu.

Die Komplexität der (Bau-)Projekte der Brunnenmeister hat sich aufgrund der vermehrten Anforderungen, die sich u.a. aus den Bereichen Umwelt- und Gesundheitswesen sowie der Notwendigkeit, nachhaltige Wasserressourcen sicherzustellen, signifikant erhöht. Dies umfasst nicht nur die technische Ausführung von Brunnenbauarbeiten, sondern auch das umfassende Verständnis für Wasserqualität, Grundwasserschutz und die effiziente Nutzung von Wasserressourcen. Zudem haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen im Wasserrecht, die Sicherheitsanforderungen bei Brunnenbauarbeiten und die Technologien zur Wasserreinigung und -aufbereitung weiterentwickelt. Diese Entwicklungen erfordern erweiterte Kompetenzen von Brunnenmeistern, die nicht nur in der Lage sein müssen, Brunnen fachgerecht zu konstruieren und zu warten, sondern auch komplexe wasserwirtschaftliche Planungen durchzuführen, nachhaltige Wassermanagementkonzepte zu entwickeln und innovative Lösungen für die Wasserversorgung und -reinigung zu implementieren. Hinzu kommt die Bedeutung von Tiefbohrungen aller Art (beispielsweise für Wärmepumpen zur CO₂-neutralen Heizung und Kühlung von Gebäuden) und die Rolle des Wassers als lebenswichtiges Lebensmittel, was die Qualität und Sicherheit der Trinkwasserversorgung unmittelbar beeinflusst. Die Anpassung der Brunnenmeister-Befähigungsprüfungsordnung an das NQR-Niveau 7 und die projektorientierte Gestaltung reflektieren diese gestiegenen Anforderungen, indem sie den

Prüfungsstoff erweitern und somit auch die Prüfungsdauer an die neuen Herausforderungen anpassen.

Die Veränderung der Prüfungsdauer ergibt sich außerdem durch die Erfahrungswerte der letzten Jahre, die gezeigt haben, dass für viele Kandidat:innen die Prüfungszeit zu knapp bemessen war. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck von den Prüfungskandidat:innen genommen. Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidat:innen eine längere Vorbereitungsphase (Lese- und Vorbereitungszeit) zum Erfassen der Angaben entsteht.

Daher werden im Folgenden die neuen Prüfungsdauern pro Modul bzw. Qualifikationsbereich zugeordnet und nicht nach Gegenständen und Fächern der Prüfungsordnung 2004/2014.

Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Bautechnik und der Berufsausübung – Schriftliche Prüfung (§§ 4 - 12)

Das Modul 1 umfasst insgesamt sieben Gegenstände und wird schriftlich geprüft.

Das Modul 1 ist im Qualifikationsstandard in Anlage 1 hinterlegt.

Die Aufgaben im Gegenstand „Tragwerkslehre und Tragwerkskonstruktion im Brunnenmeistergewerbe“ müssen in vier Stunden bearbeitet und längstens in fünf Stunden beendet werden.

Die Aufgaben im Gegenstand „Brunnen- und Siedlungswasserbau“ müssen in acht Stunden bearbeitet und längstens in zehn Stunden beendet werden.

Die Aufgaben im Gegenstand „Grundbau“ müssen in acht Stunden bearbeitet und längstens in zehn Stunden beendet werden.

Die Aufgaben im Gegenstand „Arbeitsvorbereitung und Arbeitssicherheit“ müssen in zwei Stunden bearbeitet und längstens in drei Stunden beendet werden.

Die Aufgaben im Gegenstand „Bauausführung und Vermessungstechnik im Brunnenmeistergewerbe“ müssen in zwei Stunden bearbeitet und längstens in drei Stunden beendet werden.

Die Aufgaben im Gegenstand „Instandhaltung, Sanierung und Rückbau“ müssen in drei Stunden bearbeitet und längstens in vier Stunden beendet werden.

Die Aufgaben im Gegenstand „Projektmanagement“ müssen in vier Stunden bearbeitet und längstens in fünf Stunden beendet werden.

Modul 2: Komplexe Projekte im Brunnenbau und Grundbau – Schriftliche Prüfung (§§ 13 - 17)

Das Modul 2 umfasst insgesamt vier Gegenstände und wird schriftlich geprüft.

Das Modul 2 ist im Qualifikationsstandard in der Anlage 1 hinterlegt.

Die Aufgaben im Gegenstand „Baukonstruktion und komplexe Projekte im Brunnenmeistergewerbe“ müssen in 32 Stunden bearbeitet und längstens in 40 Stunden beendet werden.

Die Aufgaben im Gegenstand „Bauausführung und Kalkulation im Brunnenmeistergewerbe“ müssen in zehn Stunden bearbeitet und längstens in zwölf Stunden beendet werden.

Die Aufgaben im Gegenstand „Bauprojektmanagement im Brunnenmeistergewerbe“ müssen in sechs Stunden bearbeitet und längstens in acht Stunden beendet werden.

Die Aufgaben im Gegenstand „Unternehmensführung und Betriebsmanagement im Brunnenmeistergewerbe“ müssen in drei Stunden bearbeitet und längstens in vier Stunden beendet werden.

Modul 3: Komplexe berufliche Aufgaben – Mündliche Prüfung (§§ 18 - 22)

Das Modul 3 umfasst vier Gegenstände und wird mündlich geprüft.

Das Modul 3 ist im Qualifikationsstandard in Anlage 1 hinterlegt.

Im Gegenstand „Baupraxis in der Entwicklung, Planung, Berechnung und Gutachtenerstellung“ hat die Vorbereitungszeit mindestens 20 Minuten zu dauern und ist maximal 30 Minuten zu dauern. Das daran anschließende Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Im Gegenstand „Praktische Bauausführung und Begutachtung“ hat die Vorbereitungszeit mindestens 20 Minuten und maximal 30 Minuten zu dauern. Das daran anschließende Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Im Gegenstand „Praktisches Bauprojektmanagement und Begutachtung“ hat das Prüfungsgespräch mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Im Gegenstand „Unternehmensführung und Betriebsmanagement“ hat das Prüfungsgespräch mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Zu § 23 - Bewertung

Die Kriterien, nach denen bewertet wird, sind in jedem Prüfungsgegenstand angeführt. Die Vorgaben für das Bestehen der Module bzw. der gesamten Befähigungsprüfung sind hier angeführt. Darüber hinaus besteht nunmehr die Möglichkeit, die Module bzw. die Befähigungsprüfung mit Auszeichnung (§ 352 Abs. 7 GewO 1994) oder mit gutem Erfolg zu absolvieren.

Zu § 24 - Wiederholung

Die Prüfungsgegenstände sind einzeln zu beurteilen. Nur jene Gegenstände, die negativ beurteilt wurden, sind zu wiederholen.

Zu § 25 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten, wurde ein Inkrafttreten mit 01. Juli 2026 und eine Übergangsfrist von sechs Monaten nach Außerkrafttreten festgelegt.

Bereits absolvierte, vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung sind anzurechnen.

Die Prüfung gilt mit der ersten Anmeldung zu einem Modul als begonnen.

Zu Anlage 1

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Gewerbe Brunnenmeister in Form von Qualifikationsbereichen, Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen und bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Befähigungsprüfung in den §§ 5 bis 22 (Anlage 1) dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse.

Den einzelnen Qualifikationsbereichen wird eine komprimierte Darstellung des Kenntnisniveaus, des Niveaus der Fertigkeiten und des Kompetenzniveaus vorangestellt.

In den einzelnen Qualifikationsbereichen werden übergeordnete Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten beschrieben. Die Beschreibungen orientieren sich weitgehend an publizierte und übliche Regeln der Berufsausübung im Gewerbe Brunnenmeister. Die übergeordneten Lernergebnisse bilden den Berechtigungsumfang entsprechend dem § 100 GewO ab. Die erforderlichen Kenntnisse beinhalten die in der bisherigen Prüfungsordnung gelisteten Kenntnisse und ergänzen diese. Die Beschreibung der Fertigkeiten orientiert sich an den bekannten und publizierten Leistungsbildern im Brunnenmeister-Gewerbe, wie sie für das Planen, das Berechnen und Ausführen von (Bau-)Arbeiten bzw. Wassererschließungsprojekten und Brunnenbauarbeiten, die spezifische Kenntnisse in der Hydrologie, der Wasseraufbereitung und des Grundwasserschutzes erfordern, relevant sind. Sie orientiert sich zudem auch an der Beschreibung von Leistungen der Brunnenmeister aus Regelwerken wie beispielsweise Ö-Normen. Die Leistungsbilder umfassen nicht nur technische Aspekte der Brunnenkonstruktionen, sondern auch die Fähigkeit zur Bewertung und Sicherstellung der Wasserqualität, die Kenntnisse über nachhaltige Wasserbewirtschaftung und den Umgang mit modernen Technologien zur Wassergewinnung und -aufbereitung.